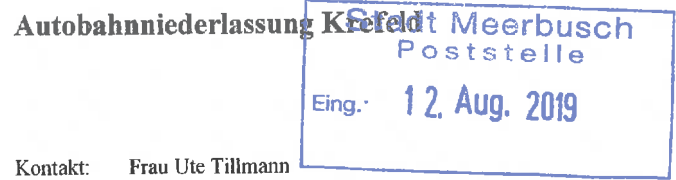


Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadt Meerbusch
Stadtplanung und Bauaufsicht
Wittenberger Straße 21
40668 Meerbusch Lank-Latum



Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: A 57/54.03.05/KR/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 08.08.2019

115. Änderung des Flächennutzungsplanes "Auf dem Kamp / Kreisstraße K 9n / 2. Bauabschnitt

Ihr Schreiben vom 25.07.2019

Anlage: Allgemeine Forderungen

Sehr geehrte Frau Ruban,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der an das Plangebiet grenzenden Autobahn 57, Abschnitt 17 zuständig.

Generell bitte ich bei Ihrer Planung die anbaurechtlichen Bestimmungen und Beschränkungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz und die kreuzungsrechtlichen Bestimmungen und Beschränkungen zu beachten und einzuhalten.

Hierzu verweise ich auf die als Anlage beigefügten "Allgemeine Forderungen".
Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.

Um Eintragung der Schutzzonen in den Bauleitplan wird gebeten.
Um sicherzustellen, dass bei Ausarbeitung der nachfolgenden Bebauungspläne die Belange der Straßenbauverwaltung auch beachtet werden, bitte ich einen Hinweis auf die BAB-Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Zunächst ist anzumerken, dass die o.a. Flächennutzungsplanänderung auf einer **veralteten Plangrundlage** erfolgt.
Die "Zeichenerklärung" der Planunterlage ist unvollständig.

Die A 57 ist in besagtem Streckenabschnitt - gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 13.09.2002 - 6-streifig **ausgebaut** worden. Dementsprechend bitte ich in der o.a. Flächennutzungsplanänderung **den Zustand der A 57 nach erfolgtem Ausbau** darzustellen. Zudem wurden im Zuge des Ausbaus der Trasse begleitend Kompensationsmaßnahmen hergestellt.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED
Steuernummer: 319/5922/5316

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de
Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

Bereits mit Stellungnahme vom 14.04.2011 – Az.: 20200/40400.020/2.10.07.05/06 zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes "Auf dem Kamp" und zu den Bebauungsplänen 280/281 wurde darum gebeten, die Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung als Verkehrsflächen darzustellen.

Der Ausweisung als Fläche für die Forstwirtschaft wird diesseits weiterhin nicht zugestimmt.

Nach § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz gehören Böschungen, Entwässerungseinrichtungen, Lärmschutzmaßnahmen etc. zu den Bundesfernstraßen und unterliegen deshalb der Straßenbaulast. Sie stellen somit keinen Wald im Sinne des Bundeswald,- oder Landesforstgesetzes dar. Eine Festlegung als „Fläche für die Forstwirtschaft“ ist darum nicht zulässig. Gleichfalls können vorgenannte Flächen nicht als Ausgleichsflächen herangezogen werden, da die der Straßenbauverwaltung obliegenden Arbeiten wie z.B. Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung des Straßenkörpers einschließlich der dazugehörenden Nebenanlagen nicht eingeschränkt werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Ute Tillmann)

Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
 - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.

Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelastigungen, können nicht geltend gemacht werden.

4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

